

# Verordnung

der Gemeinde Längenfeld über die Festlegung des Anschlussbereiches, der Anschlusspflicht und der Art und Lage der Trennstelle für die öffentliche Abwasserbeseitigung

Der Gemeinderat der Gemeinde **Längenfeld** hat mit Beschluss vom 05.07.2023 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 08. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 114/2018, folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches und der Art und Lage der Trennstelle für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde erlassen:

## **§ 1 Anschlussbereich**

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter (horizontal gemessen) festgelegt wird.

## **§ 2 Anschlusspflicht**

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich.

## **§ 3 Art und Lage der Trennstelle**

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.  
Die Lage der Trennstelle wird allgemein mit einem Meter neben dem Sammelkanal festgelegt.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Kanalordnungen (Kanalsatzungen) außer Kraft. Die auf der Grundlage der bisherigen Verordnungen rechtskräftig erlassenen Anschlussbescheide bleiben unberührt.

Angeschlagen am **06.07.2023**,

Abgenommen am **21.07.2023**.  
..... i.A.

Der Bürgermeister:

Richard Grüner